

Der ersatzberechtigte Personenkreis

Unmittelbar Geschädigter

ist derjenige, gegen den sich der schädigende Eingriff unmittelbar auswirkt und in dessen Person die Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs gegeben sind.

Bei **vertraglichen und rechtsgeschäftsähnlichen Ansprüchen** ist das regelmäßig nur der Gläubiger der verletzten Pflicht selbst.

Bei **deliktischen Ansprüchen** ist unmittelbar Geschädigter der, dessen Rechtsgüter nach dem Normzweck betroffen sind.

Mittelbar Geschädigter

ist derjenige, der erst durch Schädigung des unmittelbar Geschädigten einen Schaden erleidet.

Der mittelbar Geschädigte hat zwar einen Schaden, in der Regel aber keinen Schadenersatzanspruch!

Wichtige Ausnahmen: §§ 844, 845

Drittschadensliquidation

Typisch für die Drittschadensliquidation ist, dass es sich um Fälle der Schadensverlagerung handelt, i.d.R. nur vertragliche Ansprüche in Betracht kommen und aus Billigkeitserwägungen der Schädiger aus dem Schaden keinen Vorteil ziehen soll.

Voraussetzungen:

- (1) Subsidiarität,
- (2) Anspruch ohne Schaden,
- (3) Schaden ohne Anspruch,
- (4) Zufällige Schadensverlagerung.

In Wesentlichen auf folgende Fallgruppen beschränkt:

- Mittelbare Stellvertretung
- Kommissionär, § 383 HGB
- Versandungskauf, § 447,
- Treuhandverhältnis,
- Vermächtnisnahme,
- Obhut für fremde Sachen.